Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 14 (1964)

Heft: 4

Buchbesprechung: Geschichte des Bodenseeraumes. Bd. 3: Zwischen alten und neuen Ordnungen [Otto Feger]

Autor: Kläui, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erhielt sich fast rein im nördlichen Graubünden. Von einer Lahmlegung der weltlichen Gerichtsbarkeit durch die geistliche, wie sie W. Trusen, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, Wiesbaden 1962, feststellt, ist hier keine Rede. Die Bedeutung des römischen Rechtes im späten Mittelalter mag in diesem Raum nur beim Testamentsrecht gesehen werden. Doch wurden auch hier die Lösungen für die Notwendigkeiten des praktischen Lebens nur in Anlehnung an die Regeln des römischen Rechtes gesucht. Mit einem Verzeichnis der 190 durch das geistliche Gericht ausgestellten Urkunden und einem sorgfältigen Register schließt die Untersuchung ab.

Ihr wissenschaftlicher Rang steht über jedem Zweifel. Die Gründlichkeit, die klare juristische Schilderung der vielen einzelnen Rechtsfälle, der Blick auf die Verhältnisse in der Nachbarschaft, nicht zuletzt auch die für die Personengeschichte so wichtige Zusammenstellung der Offiziale, ihres Lebens- und Studiengangs verdienen hohe Anerkennung. Der Verfasser scheut sich auch nicht, eigene frühere Feststellungen zu berichtigen. Auch geht er Schwierigkeiten nicht dadurch aus dem Weg, daß er einfachhin Verschreibungen annimmt. Sehr zu beachten sind in dieser Beziehung seine Erklärungen auf S. 7, A. 37. Die Möglichkeit freilich, daß die kurze Tätigkeit des ersten Offizials zur Abfassung einer Formularsammlung geführt habe (S. 8), scheint mir wenig wahrscheinlich. Als Druckfehler notiere ich S. 55 Nr. 19, S. Sepulcrusaltar statt Sepulcrum. Die Annahme eines frühen Todes des Thomas Schentz (S. 62) sei durch einen Hinweis auf das Investiturprotokoll der Diözese Konstanz bestätigt, wonach Mag. Thomas Schentz, seit 1461 Rektor in Ebratshofen bei Lindau, zwischen dem 2. Nov. 1464 und dem 5. Mai 1465 gestorben ist.

Gröbenzell/München *H. Tüchle*

Otto Feger, *Geschichte des Bodenseeraumes*. Bd. 3: *Zwischen alten und neuen Ordnungen*. Verlag Jan Thorbecke, Konstanz und Lindau 1963. 416 S., 96 Abb.

Unter dem Stichwort «Zwischen alten und neuen Ordnungen» schildert Feger im dritten Bande seines großangelegten Werkes das Spätmittelalter. Stand der Bodenseeraum bis dahin weitgehend im Mittelpunkt der Ereignisse, so rückt er nun mehr und mehr beiseite. Gleichzeitig wird der Begriff *eines* Raumes fraglich. Mit der Territorialbildung splitterten sich die Lebensräume auf, und vollends die Bildung der Eidgenossenschaft riß den Bodenseeraum auseinander. Die Geschichte beginnt in verschiedenen Linien zu laufen, freilich bald in regerer, bald verblassender Verbindung und Beeinflussung.

Der Aufbau des Bandes ist nur noch bedingt ein chronologischer. Er erhält seine Gliederung durch die Träger des Geschehens: Städte mit Patriziern und Zünften, Adel und Bauern, geistliche und weltliche Herren, deren Wirkungsbereich meist ein räumlich eng umrissener ist.

Treten wir mit diesem Bande tatsächlich in eine neue Zeit ein, so möchten wir doch die vom Verf. gezogene geistesgeschichtliche Scheide mildern. Darf man wirklich sagen, daß die früheren Jahrhunderte überwiegend von Ideen, die nun zu behandelnden aber «nur noch von materiellen Momenten» beherrscht gewesen seien (S. 13)? Trifft es zu, daß «nicht mehr um Verfassungsfragen», nicht mehr um Grundsätzliches, sondern nur noch um Macht und Besitz gestritten wurde. Die Zunftkämpfe waren doch auch Verfassungskämpfe, und in ihnen darf man nicht nur die materielle Seite sehen, denn das Bestreben, die politische Gewalt neuen und breiteren Kreisen zugänglich zu machen, ist auch ein ideengeschichtlich bedeutsamer Vorgang, genau wie die Ausbildung der Landgemeinde, die der Verf. eingehend und treffend schildert.

Das erste Kapitel behandelt die Zunftkämpfe in den Reichsstädten, die sich über mehrere Jahrzehnte erstreckten, deren Verlauf aber sehr unterschiedlich war. Nur in Zürich und Lindau kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen, während Konstanz und Schaffhausen eine viel ruhigere Entwicklung kannten. Im zweiten Kapitel verfolgt der Verf. die Auseinandersetzungen zwischen Städten und Landesherren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wobei sich die unterschiedliche Entwicklung nördlich und südlich des Bodensees abzuzeichnen beginnt. Immerhin möchte Feger der Niederlage der Städte bei Döffingen 1388 nicht eine so entscheidende Bedeutung zumessen. Aus guter Quellenkenntnis heraus beschreibt er im dritten Kapitel das Verhältnis zwischen Adel und Bauern, wobei wir vor allem die Darlegung über Lasten, Leibeigenschaft und freies Eigen hervorheben möchten, die gegenüber alten Vorurteilen klärend wirken. In diesem Zusammenhang werden die Appenzellerkriege ausführlich geschildert.

Daß die Behandlung des Konstanzer Konzils dem Verf. ein besonderes Anliegen sein mußte, versteht sich. In der Anschaulichkeit der Darstellung dieses Kapitels liegt wohl der Höhepunkt des Werkes. Neben den Verlauf der Kirchenversammlung stellt Feger die äußern Umstände, das tägliche Leben der Besucher wie der Bürger und zeigt die Probleme der Verpflegung der Versammlung, die zahlenmäßig ein Mehrfaches der Stadtbevölkerung ausmachte.

Im 15. Jahrhundert löst sich die Geschichte um den Bodensee in unzählige Kämpfe, Fehden und Streitereien auf, denen der Verf. eine eingehende, ja liebevolle Schilderung angedeihen läßt. Man kann sich fragen, ob dadurch nicht doch ein zu düsteres Bild der Zeit entsteht, dies um so mehr, als die kulturellen Leistungen, die doch in der Baukunst und Malerei nicht zu übersehen sind, nur kurz gewürdigt werden.

Fegers dritter Band ist wie die Vorgänger in flüssiger und gemeinverständlicher Sprache geschrieben, die stets den Quellen und neuen Forschungen verpflichtet bleibt. Der Anschaulichkeit dienen ausführliche Schilderungen besonders eindrücklicher Ereignisse und kriegerischer Taten; ebenso das Bemühen, die handelnden Persönlichkeiten plastisch darzustel-

len, wobei freilich gelegentlich an der Möglichkeit so präziser Charakterisierungen Zweifel aufsteigen. Feger strebt nach unabhängiger Bewertung und schiebt von eigenem Standpunkt aus überkommene Vorstellungen beiseite. So ist es ihm ein Anliegen, der Stellung Österreichs in den vorderen Landen gerecht zu werden und dessen Politik nicht, wie es allzu oft geschah, negativ zu bewerten, sondern die positiven Leistungen — so etwa für die österreichischen Landstädte — herauszukehren. Dieses Bestreben hat auch seine Rückwirkungen auf die Darstellung der Auseinandersetzung Österreichs mit der Eidgenossenschaft. Man wird es sicher als einen Gewinn betrachten, wenn dabei die Interessen Habsburgs in Rechnung gestellt werden und die Eidgenossenschaft als *ein* Schauplatz habsburgischer Politik in den größeren Zusammenhang gestellt wird. Daraus können für die eidgenössische Geschichte wertvolle Gesichtspunkte gewonnen werden. Aber darob darf man doch nicht wohlbegründete Ergebnisse der schweizerischen Geschichtsforschung allzu leicht beiseiteschieben. In dieser Hinsicht scheint es notwendig, einige Richtigstellungen und Ergänzungen anzubringen.

Zunächst die Politik Rudolf Bruns. Der Anlaß zu Bruns Revolution wird zu vereinfachend nur in persönlicher Verbitterung gesehen. Die tieferen Gründe werden jedoch in den zeitgenössischen Quellen klar genannt. Bei den Handwerkern hat die Münzaufwertung, bei den Rittern wohl die Ausschaltung der grundherrlichen Gerichte den entscheidenden Anstoß zum Aufstand gegeben. Feger geht von der Annahme aus, daß sich Zürich seit Ende des 13. Jahrhunderts ununterbrochen an Habsburg angelehnt habe. Gewiß blieb der Stadt zunächst keine andere Wahl, wenn sie auch die Ausweitung und Festigung der habsburgischen Landeshoheit rund um Zürich seit Anfang des 14. Jahrhunderts mit Besorgnis verfolgte. Auf alle Fälle setzte sie sich 1330 mit aller Macht gegen die Verpfändung an Habsburg zur Wehr und war bereit, die Reichsfreiheit mit den Waffen zu verteidigen. Seither und vor allem unter Brun suchte Zürich die Stütze bei den Städten, insbesondere bei Schaffhausen, Konstanz und St. Gallen, wobei die kaisertreue Haltung eine entscheidende Rolle spielte. Wenn den alten Räten von Brun der Vorwurf heimlicher Bündnisse gemacht worden ist, hat sich das wohl auf den mit Österreich und andern Städten geschlossenen Landfrieden von 1333 bezogen. Von einer Anlehnung Bruns an Österreich in den 1340er Jahren kann nicht die Rede sein, und der Bruch mit Österreich erfolgte auch nicht wegen der Auseinandersetzungen mit den vertriebenen Räten von Rapperswil, sondern wegen des Konfliktes mit Basel, der im April 1350 zu einem gegen Zürich gerichteten Kriegsbündnis Österreichs mit Basel, Freiburg i. Br. und Straßburg führte. Es ist neuerdings auch nachgewiesen worden, daß im August 1350 nicht Brun ein Bündnis mit Österreich suchte, sondern daß diese Bestrebungen von Königin Agnes in Königsfelden ausgingen. Ohne Berücksichtigung der seit 1951 erschienenen Publikationen, besonders der Arbeit von H. G. Wirz über Zürichs Bündnispolitik im Rahmen der Zeitgeschichte 1291—1353 wird man in der Bewertung dieser Zeit

in die Irre gehen und Brun unbedachtes Handeln vorwerfen. Man kann aber Brun keineswegs unbesonnene Übergriffe gegenüber Österreich zur Last legen, denn bis zum Schiedsspruch vom 6. Juli 1350 stand er wegen Basel mit Österreich im Krieg und gegenüber Rapperswil wartete er den Ablauf des Waffenstillstandes bis zu weiterem Vorgehen ab. Es trifft somit nicht zu, daß Brun, während er mit Österreich über ein Bündnis verhandelte, gegen die March zu Felde zog. Das Bündnis mit Österreich war auf den 4. August vordatiert gewesen, in die March zog er erst am 1. September.

Unter diesem Gesichtspunkt bedeutet der Bund mit den Eidgenossen keine brüske Abwendung von Habsburg, nicht einen Bruch aus «Leidenschaft». Allerdings war er eine Verlegenheitslösung, als die Städtebundpolitik sich nicht mehr weiterführen ließ. Aber so unnatürlich, wie Feger es darstellt, war dieser Bund doch wieder nicht. Es bedeutet eine Verzeichnung der wahren Verhältnisse, wenn von den Waldstätten stets als von den «Bergbauern» gesprochen wird. Denn, wer leitete dort die Politik? Nicht Viehhirten, sondern zum Beispiel ein Freiherr Johannes von Attinghausen, der sich gegenüber König Ludwig verpflichtet hatte, mit 20 Bewaffneten zur Verfügung zu stehen. Dieser Mann — und das gilt auch von den Führern der andern Länder — verfocht fürwahr keine Bergbauerninteressen, sondern stand der Stadt als einflußreichster Mann am Gotthard nahe. Für Brun war es nicht gleichgültig, wie er zum Inhaber des Zolles von Flüelen stand. Die Sicherung der Gotthardroute, die Zürich freilich mit weitgehenden Zugeständnissen erkaufen mußte, mochte Brun ebenso wünschenswert erscheinen wie ein gutes Verhältnis zu Österreich.

Unzutreffend ist sodann, was Feger über den Zürcher Bund von 1351 sagt, der angeblich nur auf 10 Jahre geschlossen wurde und dann wieder verlängert werden sollte. Die Beschwörung alle 5 oder 10 Jahre ist den auf ewig abgeschlossenen eidgenössischen Bünden eigen und hat mit Verlängerung nichts zu tun. So scheint uns, nach der weitgehend unzutreffenden Darstellung und Interpretation der Brunschen Politik, eine so konkrete Charakterisierung wie «leidenschaftlich, kühn, oft grausam, manchmal unüberlegt, mitunter widerspruchsvoll in seinen Händeln» reichlich gewagt.

Auch im weiteren folgt Feger der Linie, daß Zürich vom Anschluß an die Eidgenossenschaft dauernd nur Nachteile davon getragen habe, daß die Stadt damit «den größten Teil ihrer wirtschaftlichen Blüte, ihrer Absatzmärkte und ihrer Geschäftspartner» eingebüßt habe. Es war indes in erster Linie der Sturz des alten Regimes 1336, das den Rückschlag einleitete. Die Handwerkerstadt hat im 15. Jahrhundert im eigenen Territorium wieder Absatzmärkte gefunden. Es bedeutet eine Verkennung der eidgenössischen Entwicklung, wenn man Brun, Stüßi und Waldmann in eine Linie stellt in dem Sinne nämlich, daß sie die schwierige Lage Zürichs im Rahmen der eidgenössischen Bünde erkannt und den Versuch unternommen hätten, durch Anlehnung an Österreich daraus zu entrinnen. Dabei werden, vor allem für die Zeit Waldmanns, die allgemeinen eidgenössischen Probleme

übersehen. Stüßis vehemente Territorialpolitik hatte sicher nichts mit einem Rückblick der Zürcher Bürgerschaft auf die «herzliche Freundschaft mit König Rudolf von Habsburg» zu tun, und daß Reding das Weiterbestehen des ewigen Bündnisses von Zürich jetzt erzwungen hätte, ist durch nichts zu belegen, hatte sich doch Zürich alle Mühe gegeben, nachzuweisen, daß der Bund mit Österreich von 1442 dem eidgenössischen nicht widerspreche, den aufzugeben man gar nicht in Erwägung zog.

Die Politik Zürichs läßt sich aber auch nicht allein auf der Basis Stadt gegen Länder verstehen. Man muß die gesamteidgenössische Politik und die Interessen der einzelnen Orte in ihrer Wechselwirkung berücksichtigen. Unmittelbar vor dem Zürichkrieg stand Schwyz im Walliserhandel auf der Seite von Zürich und Bern gegen die andern Waldstätte und hat dann auch nach 1436 diese nicht ohne weiteres auf seine Seite gebracht. Überdies war es Schwyz, das in der Auseinandersetzung um das Toggenburger Erbe zuerst eine Anlehnung an Österreich suchte. Man kann in Schwyz nicht schlechthin die dynamische Partei sehen, die im Gegensatz zur Zürcher «Rathausdiplomatie» stand, denn es war doch Zürich, das sich der ordentlichen, bundesgemäßen Schiedsgerichtsbarkeit nicht unterziehen wollte und über Verträge hinwegging. Der Verf. verfällt wiederholt der Versuchung, in den «Bergbauern» der Innerschweiz ganz allgemein Leute zu sehen, die sich an kein Recht hielten und hemmungslos zu Eroberungen schritten. Er übersieht dabei, daß sie es waren, die von Anfang an den Gedanken des Schiedsgerichtes in die eidgenössischen Bünde brachten und daß die offizielle Politik nicht die der Freischaren zu sein brauchte.

An Einzelheiten möchten wir noch richtigstellen: Der Gefechtsort des Alten Zürichkrieges heißt Grynau, nicht Grünau. Die Konstaffel darf man nicht als 14. Zunft bezeichnen; sie war in betontem Gegensatz zu den Handwerkerzünften eine Gesellschaft. Die Herren von Breitenlandenberg gehören nicht dem Hochadel an (S. 224). Es trifft nicht zu, daß die städtischen Finanzen Zürichs durch die Einkünfte der ländlichen Besitzungen derart gestärkt wurden, daß die Bürger nach 1470 keine «Stadtsteuer» mehr zahlen mußten (S. 245). Bis zu diesem Jahre hatten Stadt und Landschaft gleicherweise Steuern bezahlt, und diese hatte seither ebenso wie die Stadt keine mehr zu entrichten, während der städtische Handel erhebliche Leistungen zugunsten des Fiskus erbrachte. Die Karte der Eidgenossenschaft von 1474 (S. 287) gibt ein falsches Bild, da weder die Untertanengebiete der Städte noch die gemeineidgenössischen Vogteien als eidgenössisches Territorium gekennzeichnet sind.

Abschließend sei indes nochmals betont, daß Fegers Werk mit den für die Eidgenossenschaft und Zürich anzubringenden Einschränkungen einen klaren Überblick über die Zeit bietet, da der Bodenseeraum aus dem geschichtlichen Brennpunkt rückt und stückweise in neue Zusammenhänge gerät.

Wallisellen ZH *Paul Kläui †*